

schon von König Amalrich auf Lebenszeit verliehene Amt des Kapellans in den beiden Burkapellen in Jaffa bestätigte²⁶. Ich halte Wilhelm nach wie vor für einen Kleriker und den eigentlichen Burgpriester, aber da es nicht gesagt wird, könnte es sich auch um die – dann freilich skandalöse – Beilehnung eines Laien mit der Kapellanie gehandelt haben. Wilhelm hatte nämlich einen Kleriker als Vikar, da beiden die Speisung am Tische des Burgherren bewilligt wurde, wenn dieser selbst in der Burg war. Einer der beiden war auf alle Fälle königlicher Burgpriester. Es ist bemerkenswert, daß eine solche Ernennung *ad vitam* sein konnte. Das scheint nämlich auch für andere Hofämter gegolten zu haben, worauf ich in der Kanzleigeschichte zurückkommen werde. Zur Hofkapelle gehörten die Burgpriester anscheinend nicht, da sie ja ortsgebunden waren und daher dem reisenden Hof nicht folgen konnten. Aber wie RRH n° 110 zeigt, spannte der König sie in anderer Weise ein, hier als Urkundenschreiber für die in Entstehung begriffene freiwillige Gerichtsbarkeit des Stadtherren in der Hauptstadt.

Ein Petrus *capellanus meus* bezeugte 1130/1131 ein Diplom Balduins II. (RRH n° 137). Er dürfte identisch sein mit dem Zeugen Petrus *capellanus* in dem Diplom König Fulkos RRH n° 174 von Anfang 1138 und mit Petrus *reginae capellanus* in Fulkos Diplom RRH n° 179 von Ende 1138. Als die Kanzlei um 1150 vorübergehend zu existieren aufgehört hatte und zwei rivalisierende Schreibstuben des Königs und seiner Mutter an ihre Stelle getreten waren, unterfertigte Daniel *clericus regis, frater Salientis in Bonum Hugonis* ein Diplom Balduins III. (RRH n° 258). Dieser Bruder spielte wenig später eine gewisse Rolle in der Bourgeoisie von Jerusalem. Im selben Diplom finden wir noch einen Königskapellan Adam als Zeugen, und der gleichfalls in der Zeugenliste verankerte Wilhelm *elemosinarius regis* war doch vermutlich ein Geistlicher und auch Mitglied der Kapelle. Diese hatte also in schwieriger Zeit beim König ausgeharrt. Im Gegenzuge erging im gleichen Jahre eine Urkunde der Königinmutter Melisendis (RRH n° 262) durch die Hand ihres Kapellans Friedrich (*per manum Frederici* ⁴; die Auflösung der bisherigen Drucke zu *cancellarii* verbietet sich, da Melisendis nie einen eigenen Kanzler ernannte). Nach ihrem Sturz 1152 diente der Melisendis als Urkundenschreiber Guido *reginae clericus* (RRH n° 313.359). Als die Kanzlei wiederbelebt war, begegnen uns 1160 in den Diplomen RRH n° 352.353 Balduins III. ein Philipp *domni regis capellanus* und ein Stephan *regiae cancellariae secretarius*. Bei RRH n° 353 steht in Vat. lat. 4947 fol.

²⁶) RRH n° 538; vgl. Hans E. Mayer, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem (Schriften der MGH 26, 1977) S. 212–214.